

## Frei laufende Hunde

**Liebe Hundebesitzerinnen und Hundebesitzer,**  
immer wieder kam es in den vergangenen Wochen zu Zwischenfällen mit frei laufenden Hunden.

Bitte denken Sie daran, dass es nicht erlaubt ist, Ihren Hund alleine "Gassi gehen zu lassen" und dass Sie als Hundehalter hierbei auch ein erhebliches Risiko eingehen. Sicher kennt jeder von Ihnen das unguete Gefühl, wenn ein fremder Hund auf einen zuspringt und man weit und breit kein Herrchen bzw. Frauchen entdecken kann.

Was für Sie als Hundehalter bereits unangenehm ist, stellt für viele andere Bürgerinnen und Bürger eine noch größere Bedrohung dar. Es gilt: **Innerhalb des Ortes gehören alle Hunde an die Leine, ebenso im Wald, und frei laufen darf ohnehin nur außerhalb der Ortschaft, wer auch wirklich "bei Fuß" bleibt.**

Anette Rösch  
Bürgermeisterin

## Satzung der Jagdgenossenschaft Wannweil

Auf Grund § 6 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJagdG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1.6.1996 (GBl. 1996, 369) und § 1 der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (LJagdGDVO) vom 5.9.1996 (GBl. 1996, 601) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft Wannweil am 16.4.2002 folgende

### Satzung

beschlossen:

#### § 1 Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen "Jagdgenossenschaft Wannweil" und hat ihren Sitz in Wannweil.

#### § 2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.
3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

#### § 3 Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf einen der Biotopkapazität des Jagdreviers angepassten Abschussplan hinzuwirken und für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

#### § 4 Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 5)
2. der Gemeindevorstand (§ 9) als Verwalter der Jagdgenossenschaft

#### § 5 Versammlung der Jagdgenossen

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeindevorstand einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der Grundfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.
2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeindevorstand einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 8 getroffen werden müssen.
3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeindevorstand mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.
4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.

#### § 6 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen

1. Die Abstimmung erfolgt offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.

2. Miteigentümer oder Gesamthandigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
4. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.

#### § 7 Sitzungsniederschrift

1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeindevorstand bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem, zu unterzeichnen.
2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeindevorstand.

#### § 8 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- a) die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeindevorstand oder Wahl eines Jagdvorstands),
- b) Art und Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- c) Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- d) die Verwendung des Reinertrags zur Jagdnutzung,
- e) Änderungen der Satzung.

#### § 9 Gemeindevorstand

1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach § 6 Abs. 5 LJagdG für unbestimmte Zeit auf den Gemeindevorstand übertragen. Gemeindevorstand ist der Gemeinderat. Der Gemeindevorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Gemeindevorstand kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Bürgermeister und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

#### § 10 Aufgaben des Gemeindevorstands

1. Der Gemeindevorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 3 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
2. Der Gemeindevorstand ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
3. Der Gemeindevorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
  - a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen
  - b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen
  - c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens,
  - d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
  - e) Vornahme der Bekanntmachung bzw. ortsüblichen Bekanntgaben
  - f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
  - g) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan
  - h) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks

#### § 11 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)

1. Der Gemeindevorstand hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.
2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

#### § 12 Verfahren bei der Jagdverpachtung

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet.

### § 13 Abschussplanung

Der Gemeindevorstand legt den von den Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 17), bei Rehwild für die kommenden 3 Jagdjahre, aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird beim Bürgermeisteramt Wannweil ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Gemeindevorstand wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.

### § 14 Anteil an Nutzungen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

### § 15 Verwendung des Reinertrags

1. Die Versammlung der Jagdgenossen hat beschlossen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellt wird.
2. Jeder Jagdgenosse, der diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeindevorstand geltend gemacht wird.
3. Für die Bearbeitung eines form- und fristgerecht gestellten Antrages nach Nr. 2 wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 € pro Auszahlungsantrag erhoben und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet. Für die Erhebung der Gebühr gelten die Vorschriften des Landesgebührengesetzes entsprechend. Die Zurückweisung nicht form- und fristgerecht gestellter Auszahlungsanträge erfolgt gebührenfrei.
4. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 15,00 €, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 15,00 € erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

### § 16 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
- Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 17) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen.

### § 17 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.

### § 18 Bekanntmachungen

1. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 5) und die Auslegung des Abschussplanes (§ 13) werden im Amtsblatt der Gemeinde Wannweil bekannt gegeben.
2. Im Übrigen werden die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft im Amtsblatt der Gemeinde Wannweil veröffentlicht.

Wannweil, 17.4.2002

gez. A. Rösch  
(Gemeindevorstand)

Vorstehende Satzung wird genehmigt.

Reutlingen, 22.4.2002

gez. Stede  
(Kreisjagdamt)

Notruf  
Feuerwehr

110

112

## Freundeskreis "Fröhliches Alter" Wannweil



Liebe Wannweilerinnen und Wannweiler, die letztjährige Modenschau war ein voller Erfolg. Deshalb möchten wir am **Dienstag, 14.5.2002, ab 14.30 Uhr im Gemeindehaus** wieder "Mode für Seniorinnen und Senioren" präsentieren.

Mit Unterstützung von Firmen aus Wannweil und Kirchentellinsfurt und den ortsansässigen Friseuren wollen wir Ihnen die Frühjahrs-/Sommermode vorstellen. Ganz bequem dürfen Sie sich bei Kaffee und Kuchen zurücklehnen und Neues und Bewährtes bestaunen. Vielleicht bekommen Sie dabei ja so richtig Lust, sich für das Frühjahr schön zu machen.

Auf viele interessierte Besucher freut sich das Team vom "Fröhlichen Alter".

Ihre Anette Rösch  
Bürgermeisterin

## Aus der Sitzung des Technischen Ausschusses vom 18.4.2002

### TOP 1 - Abbruch des bestehenden Schuppens; Erweiterung des Kellers und Doppelgarage auf dem Grundstück Jettenburger Straße 4, Flst. Nr. 865

Die Vorsitzende erläutert das Bauvorhaben anhand der eingereichten Pläne. Sie weist darauf hin, dass es vor Sitzungsbeginn einen Ortstermin gegeben hat, bei dem sich die Mitglieder des Technischen Ausschusses vor Ort von der schwierigen Grundstückssituation überzeugen konnten.

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass der bestehende Schuppen abgerissen werden soll. Im rückwärtigen Hangbereich sollen zwei Abstellräume errichtet werden, die bis zur Nachbargrenze reichen. Diese bildet dann die Grundlage für die vorgesehene Terrasse. Die rückwärtige Kellerwand wird auf eine Höhe von 3,60 m über der Terrasse als Stützwand ausgeführt. Im vorderen Bereich zur Jettenburger Straße soll eine Garage entstehen.

Die Zufahrt für die Garage erscheint äußerst problematisch. Es ist vorteilhaft, dass die Garage 1 m von der Grundstücksgrenze zurück bleibt, besser wären sogar 2 m. Durch das aufgesetzte Pultdach von 5 Grad Dachneigung wird die Stützmauer im rückwärtigen Teil zum Teil verdeckt. Die Stützmauer sollte nach Fertigstellung begrünt werden.

Nach § 6 LBO ist das zulässige Maß für eine Grenzbebauung allein mit der Garage erreicht. Der Abstellraum Nr. 2 müsste so mit 2,50 m von der Grundstücksgrenze des Nachbarn abgerückt werden. Die vorhandene Grenzbebauung von 14,5 und 45,3 m<sup>2</sup> überschreitet das zulässige Maß erheblich. Auch die Terrasse wäre im Grenzbereich nicht zulässig. Außerdem liegt das Bauvorhaben außerhalb der überbaubaren Fläche und ist laut Bebauungsplan nicht zulässig.

Es wird daher vorgeschlagen, im Zuge einer Bebauungsplanänderung zu klären, in welchem Maße eine Bebauung denkbar wäre. Die Kosten für die Bebauungsplanänderung sind vom Bauherrn zu übernehmen.

### Beschluss:

**Das Bauvorhaben wird zurückgewiesen. Im Zuge einer Bebauungsplanänderung ist nach Absprache mit der Gemeinde und dem Landratsamt zu klären, in welchem Umfang das Vorhaben realisiert werden kann. Die Kosten für die Bebauungsplanänderung sind vom Bauherrn zu übernehmen.**

### TOP 2 - Neubau von 2 Wohnhäusern mit Garage - Bauvoranfrage - auf dem Grundstück Kusterdinger Straße 51 - 53; Flst. Nr. 602/3

Die Vorsitzende erläutert den vorliegenden Bauantrag anhand der eingereichten Pläne. Sie weist darauf hin, dass auf dem Baugrundstück zwei Einzelhäuser mit Pultdach entstehen sollen,